

32. Inwiefern erlangt ein Grundstück, das eine im gesetzlichen Güterstande lebende Ehefrau unter Verwendung von Vorbehaltsgut und in der Absicht erwirbt, es als Vorbehaltsgut zu erwerben, gemäß § 1370 BGB. diese Eigenschaft? Muß die bezeichnete Absicht bei Vornahme des Erwerbsgeschäfts auch erklärt sein?

V. Zivilsenat. Urt. v. 23. Januar 1918 i. S. B. (Befl.) w. Bw. II. (Rl.). Rep. V. 301/17.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht entnimmt den Befundungen des Schwagers und der Schwester des Beklagten, die ihm voll glaubwürdig erscheinen, daß die Ehefrau des Beklagten im Jahre 1907 etwa 8000 *M* und bis zum Jahre 1909 im ganzen 21000 oder 22000 *M* als Erbteil ihrer Eltern unter der im § 1369 BGB. vorgesehenen Bestimmung, also als Vorbehaltsgut, erhalten hat, daß sie ihren Angehörigen gegenüber auch die Absicht ausgesprochen hat, diese Mittel zu der beim Kaufe des Grundstücks zu leistenden baren Anzahlung zu verwenden und sich durch den Kauf selbständig zu machen. Es vermißt indes den Nachweis, daß die Frau des Beklagten diese Absicht beim Erwerbe des Grundstücks selbst den Beteiligten, nämlich dem Verkäufer und namentlich ihrem Manne,

gegenüber zum Ausdruck gebracht hat. Es betont, daß der Kaufvertrag vom 31. Juli 1909 unter Zuziehung und mit Genehmigung des Beklagten vor einem Notar geschlossen worden sei, und meint, es könne beim Abschlusse davon, daß das Grundstück Vorbehaltsgut sein solle, gar nicht die Rede gewesen sein, da der Notar sonst nicht unterlassen haben würde, das im Vertrage zum Ausdruck zu bringen. Hiernach lehnt das Berufungsgericht die Annahme, daß das Grundstück Vorbehaltsgut der Ehefrau des Beklagten sogleich beim Erwerbe geworden und schon zu der Zeit, auf die die gezahlten Hypothekenzinsen entfallen, gewesen sei, ab. . . . Mit Recht weist die Revision demgegenüber auf den § 1370 BGB. hin.

Nach dieser Vorschrift ist Vorbehaltsgut auch das, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Von den hier bezeichneten drei Fällen scheidet der zweite allerdings ohne weiteres aus. . . . Ohne Grund beruft sich die Revision auch auf den ersten Fall. Selbst wenn die Frau des Beklagten, wie die Revision annimmt, ihre ihren Angehörigen gegenüber ausgesprochene Absicht ausgeführt und die von ihren Eltern als Vorbehaltsgut erbten Mittel zum Erwerbe des Grundstücks, zur Leistung insbesondere der Anzahlung auf den Kaufpreis, verwendet hat, so läßt sich nicht sagen, sie habe das Grundstück „auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes“ erworben. Verfehlt ist namentlich die Berufung der Revision auf die Anm. 2 zum § 1370 RGRKmt. Es heißt dort — im Anschluß übrigens an die Begründung des dem § 1370 durchaus entsprechenden § 1290 des I. Entwurfs (bei Mugdan Bd. 4 S. 97/98) und in Übereinstimmung mit anderen Kommentaren —: Vorbehaltsgut sei nach der in Rede stehenden Alternative alles, was die Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes, z. B. des Eigentumsrechtes, sei es unmittelbar kraft Gesetzes, sei es durch Vermittelung eines den Inhalt des Rechtes verwirklichenden Rechtsgeschäfts erwirbt, und als Beispiel für ersteres wird der Erwerb der Erzeugnisse eines zum Vorbehaltsgute gehörigen Grundstücks gemäß dem § 953 und der Erwerb der Hälfte des auf einem solchen Grundstücke gefundenen Schazes gemäß dem § 984

BGB. hingestellt, während letzteres durch die Aufführung der dinglichen Rechtsgeschäfte der Übergabe, Auflassung und Abtretung erläutert wird. Aber sowohl hier, bei dem durch die Auflassung, Übergabe oder Abtretung vermittelten Erwerb auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Käuferrechts oder sonstigen obligatorischen Rechtes, als auch dort handelt es sich immer um einen Erwerb, der seinen Rechtsgrund in einem zum Vorbehaltsgute gehörigen Rechte hat. In einem Falle, wie er hier vorliegt, trifft dies offenbar nicht zu. Daß das Erfordernis des Erwerbes auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes insbesondere nicht dadurch erfüllt wird, daß der Erwerb mit Mitteln erfolgt, die zum Vorbehaltsgute gehören, ergibt sich auch daraus, daß das Gesetzbuch in anderen Fällen sogenannter dinglicher Surrogation (vgl. § 2111) den Fall des Erwerbes auf Grund eines zu der betreffenden Vermögensmasse gehörenden Rechtes und den des Erwerbes durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Vermögensmasse nebeneinander stellt.

Dagegen ist der Erwerb des Grundstücks durch die Frau des Beklagten, wenn sie es in der angegebenen Absicht und mit Mitteln ihres Vorbehaltsguts gekauft und erworben hat, im Sinne der dritten Voraussetzung des § 1370 durch ein Rechtsgeschäft erfolgt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Daß die Ehefrau des Beklagten das Grundstück durch Kauf und Auflassung, also durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, ist nach dem vorliegenden Sachverhalt ohne weiteres klar, und die Beziehung dieses Rechtsgeschäfts auf das Vorbehaltsgut würde sich zwar nicht schon daraus ergeben, daß der Erwerb mit Mitteln des Vorbehaltsguts gemacht ist, wohl aber daraus, daß das Rechtsgeschäft von der Ehefrau des Beklagten in jener Absicht, in der Absicht also namentlich, das Grundstück für das Vorbehaltsgut zu erwerben, vorgenommen worden ist, in Verbindung damit, daß zu dem Ende für den Erwerb des Grundstücks Mittel des Vorbehaltsguts verwendet worden sind. Keinesfalls aber ist dazu erforderlich, daß die Ehefrau des Beklagten jene ihre Absicht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts, wie das Berufungsgericht erfordert, den Beteiligten gegenüber erklärt hat. Das Hervortreten des Subjektiven in der Beziehung des den Erwerb begründenden Rechtsgeschäfts auf das Vorbehaltsgut entspricht dem Wesen des Rechtsgeschäfts als Willenserklärung und unterscheidet die in Rede

stehende, übrigens auch in anderen Surrogationsfällen (vgl. §§ 1473, 1524, 1526, 1554, 1638 Abs. 2) vorgesehene Voraussetzung von dem schon berührten Falle des Erwerbes mit Mitteln der betreffenden Vermögensmasse im § 2111. Diese subjektive Beziehung darf allerdings keine bloß willkürliche sein; die Absicht oder der Wille der Frau, als Vorbehaltsgut zu erwerben, kann nicht entscheidend sein, wenn das Rechtsgeschäft objektiv mit dem Vorbehaltsgute nicht in Beziehung gebracht werden kann. Es folgt dies, wie es in der Begründung zum § 1290 des I. Entwurfs heißt, aus dem Grundsatz, daß die Frau sich nicht einseitig beliebig Vorbehaltsgut verschaffen kann. Dem Gesagten entspricht aber die vom VII. Zivilsenat des Reichsgerichts vertretene Auffassung, daß es zur Anwendung des § 1370 genüge, wenn das Rechtsgeschäft subjektiv mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut abgeschlossen ist und objektiv damit in Zusammenhang gebracht werden kann (RGZ. Bd. 72 S. 167). Hat die Ehefrau des Beklagten die Mittel des ihr von ihren Eltern her zugeflossenen vorbehaltenen Vermögens zum Ankauf des Grundstücks, zur Leistung insbesondere der erforderlichen Anzahlung, verwendet, so steht dieser objektive Zusammenhang sogar positiv fest, während die behauptete Absicht der Käuferin, das Grundstück als Vorbehaltsgut oder für es zu erwerben, die in erster Reihe erforderliche subjektive Beziehung ergibt, auch ohne daß diese Absicht beim Kaufabschluß oder bei der Auflassung erklärt zu werden brauchte. Wenn in der Begründung zum § 1290 des I. Entwurfs weiter ausgeführt ist: der Zusammenhang des Rechtsgeschäfts mit dem Vorbehaltsgute sei hier nur ein wirtschaftlicher, er brauche auch nicht darin zu bestehen, daß der Erwerb, wie das bei Umsatzgeschäften der Fall sei, sich wirtschaftlich als durch das Vorbehaltsgut gemacht darstellt, so erhellt daraus zugleich die Meinung, daß bei einem solchen Erwerbe der erforderliche Zusammenhang jedenfalls gegeben sei. Auf dem hier entwickelten Standpunkte stehen, soweit ermittelt, auch die Schriftsteller.<sup>1</sup> . . .

<sup>1</sup> Bland Komm. 3. Aufl. Anm. 3; v. Staudinger Komm. 7./8. Aufl. Anm. 2c; Komm. der RG-Räte 2. Aufl. Anm. 4 zum § 1370; Bieruszkowski, Handbuch des Eherechts Bd. 2 S. 309/313.